

Sitzung vom 8. Februar 2017

**120. Postulat (Transparente Stromprodukte im Versorgungsgebiet
des Kantons Zürich)**

Kantonsrat Thomas Forrer, Erlenbach, Kantonsrätin Edith Häusler, Kilchberg, und Kantonsrat Martin Neukom, Winterthur, haben am 28. November 2016 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, mit welchen Mitteln zu erreichen ist, dass den Stromendkundinnen und -kunden im Versorgungsgebiet des Kantons Zürich kein «Graustrom» (Strom aus sog. «nicht überprüfbareren Energieträgern») ausgeliefert wird. Stromkunden im Kanton Zürich sollen ausschliesslich Stromprodukte mit Herkunftsnachweis erhalten. Zu prüfen sind selbständige Massnahmen und Bestimmungen durch den Kanton sowie ein Vorgehen des Standes auf Bundesebene.

Begründung:

Gemäss Deklaration der Elektrizitätswerke (EW) im Kanton Zürich auf der Online-Seite www.stromkennzeichnung.ch liefern mehrere EW grössere Anteile an Strom aus angeblich «nicht überprüfbareren Energieträgern» («Graustrom») aus. Der Deckmantel der Nicht-Überprüfbarkeit macht es für ausländische Stromproduzenten möglich, äusserst CO₂-intensiven Kohlestrom ohne entsprechende Kennzeichnung in den Kanton Zürich zu exportieren. Die Kennzeichnung mittels Herkunftsnachweis (HKN) in der eidg. Energieverordnung (Anhang 4, Ziffer 1) ist hingegen auch für Strom aus fossilen Energieträgern vorgesehen.

In der Bevölkerung des Kantons Zürich sind ein hohes Bewusstsein und eine grosse Sensibilität für Herkunft und Produktionsart der Stroms vorhanden. Das zeigt sich am Anteil des bezogenen Stroms aus erneuerbaren Energieträgern, der im interkantonalen Vergleich sehr hoch liegt (EKZ 2015: 87,3%, Stadtwerk Winterthur 2015: 85,2%, EWZ 2015: 89,2%). Diese Sensibilität darf gegenüber sog. Mixstrom-Produkten aus nicht erneuerbaren Energieträgern ebenso vorausgesetzt werden. Bei der Wahl eines Mixstrom-Produkts ist neben dem Preis auch entscheidend, welchen Anteil es beispielsweise an äusserst klimaschädigendem Kohlestrom enthält. Durch HKN wird die asymmetrische Informationslage behoben, wodurch es den Endkundinnen und -kunden möglich wird, mit ihren Kaufentscheiden auch Einfluss auf das Angebot von nicht erneuerbaren Stromprodukten auszuüben.

Mit dem 2. Schritt der Strommarktöffnung (für alle Endkunden mit unter 100 MWh Jahresbezug) wird diese Transparenz umso wichtiger werden. Durch HKN auf allen im Kanton ausgelieferten Stromprodukten werden auch transparente Wettbewerbsbedingungen für die EW untereinander geschaffen. Zudem wird die Benachteiligung der inländischen Stromproduzenten gegenüber den ausländischen Konkurrenten aufgehoben, da ein HKN für sämtlichen Strom, der in der Schweiz produziert wird, längst obligatorisch ist (Ausnahme: Kleinkraftwerke mit geringer Anschlussleistung). Eine Verteuerung der nicht erneuerbaren Stromprodukte aus dem Ausland ist durch die HKN nicht zu erwarten. Die entsprechenden HKN «sind praktisch zum Nulltarif erhältlich» (Bericht des Bundesrates zum Postulat 13.4182, S. 5).

Als dem bevölkerungsreichsten Kanton mit dem grössten Strombezug im interkantonalen Vergleich steht es dem Kanton Zürich zu, für eine transparente Gestaltung des Strommarktes eine Vorreiterrolle einzunehmen. Die hohe Sensibilität in der Bevölkerung, was die Zusammensetzung von Stromprodukten betrifft, zeugt von einem politischen Willen, in Rahmen der Stromdeklaration weitere Fortschritte zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Thomas Forrer, Erlenbach, Edith Häusler, Kilchberg, und Martin Neukom, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stromkennzeichnung ist in der Schweiz auf Bundesebene geregelt, in Art. 5a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) sowie in Art. 1a–1d und Anhang 4 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01).

Das Postulat möchte prüfen lassen, wie den Stromendkundinnen und -kunden im Versorgungsgebiet des Kantons Zürich ausschliesslich Stromprodukte mit Herkunftsnachweis (HKN) und damit ohne Anteile aus sogenannten «nicht überprüfbaren Energieträgern» ausgeliefert werden könnten. Es sollen sowohl kantonale Massnahmen und Bestimmungen als auch ein Vorgehen des Kantons auf Bundesebene geprüft werden.

Auf Bundesebene wurde mit dem Postulat 13.4182 betreffend Transparenz als Basis für einen funktionierenden Wettbewerb auf dem Strommarkt der damaligen Ständerätin Verena Diener Lenz am 12. Dezember 2013 ein sehr ähnliches Anliegen eingebracht: Der Bundesrat wurde gebeten zu prüfen, wie für sämtlichen in der Schweiz verkauften Strom eine Pflicht für einen HKN geschaffen werden könnte. Am 20. März 2014 un-

terstützte der Ständerat die Prüfung dieser Frage. Am 13. Januar 2016 legte der Bundesrat den entsprechenden Bericht «Stromkennzeichnung: Vollständige Deklarationspflicht mit Herkunftsnachweisen» vor. Mit dem Bericht verfügen die eidgenössischen Räte über die erforderlichen Grundlagen, um darüber zu entscheiden, ob eine weitergehende Regelung im Bereich der Stromkennzeichnung sinnvoll ist.

Aus Sicht des Regierungsrates steht weitergehenden Regelungen zur Stromkennzeichnung im Vergleich zum administrativen Aufwand nur ein geringer Nutzen gegenüber, namentlich aus folgenden Gründen:

- Die Herkunft des aus der Steckdose bezogenen Stroms lässt sich physikalisch nicht ermitteln. Bei den HKN handelt es sich um ein Bilanzierungssystem: Bei der Stromerzeugung werden HKN in das System eingebucht, beim Stromverbrauch werden sie aus dem System ausgebucht. Die HKN sind in Europa vernetzt und ermöglichen dadurch einen Austausch von Stromqualitäten über die Landesgrenzen hinweg. Beispielsweise können von Schweizer Stromlieferanten zwar HKN für Wasserstrom aus Norwegen gekauft werden, der dort erzeugte Strom kann aber aus physikalischen Gründen gar nie in die Schweiz gelangen.
- Die HKN werden auf Jahresbasis bilanziert. Damit kann beispielsweise eine Verbraucherin oder ein Verbraucher ihren bzw. seinen gesamten Jahresverbrauch mit HKN für Solarstrom abdecken, obwohl sie bzw. er auch Strom verbraucht, wenn die Sonne gar nicht scheint.
- Europaweit herrscht ein Überangebot an HKN: Die Menge an ausgestellten HKN bei der Stromerzeugung ist viel grösser als die nachgefragte Menge der Endkundinnen und Endkunden beim Stromverbrauch. Aus diesem Grund sind die Preise für HKN tief. Am teuersten sind HKN für Schweizer Solarstrom, sehr günstig sind HKN für skandinavische Wasserkraft. HKN für nicht erneuerbare Energien sind praktisch zum Nulltarif erhältlich. Ein Stromlieferant kann deshalb seine Produkte zu sehr geringen Kosten mit einem ökologischen Etikett versehen.

Im Kanton trat am 1. Januar 2016 der neue § 14a des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (LS 730.1) betreffend Stromangebot aus erneuerbaren Energien in Kraft. Er verpflichtet die Stromlieferanten, den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Kanton Zürich in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien anzubieten. Damit haben schon heute alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher die Möglichkeit, ein vollständig mit HKN gekennzeichnetes Stromprodukt ohne «Graustrom» zu erhalten. Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher können anhand der jeweiligen Zusammensetzung (HKN) und des jeweiligen Tarifs bestimmen, welches Stromprodukt ihnen am besten zusagt. Als Folge davon müssen die Lieferanten schon heute und insbesondere in einem

vollständig geöffneten Strommarkt ihre Stromprodukte der Nachfrage anpassen. Eine zusätzliche kantonale Vorgabe an die Stromlieferanten ist nicht sinnvoll.

Der Kanton bezieht seit mehreren Jahren für seine Liegenschaften in der Stadt Zürich vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich gegen einen Aufpreis Strom, der vollständig mit HKN aus erneuerbaren Energien abgedeckt ist. Auch ausserhalb der Stadt Zürich bezieht die kantonale Verwaltung Strom mit HKN aus erneuerbaren Energien, sofern der Aufpreis höchstens 0,5 Rappen pro Kilowattstunde beträgt (vgl. Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 67/2007 betreffend 100% Ökostrombezug durch den Kanton Zürich [Vorlage 4651]).

Eine kantonale Sonderregelung für die Stromkennzeichnung wie auch eine Standesinitiative des Kantons zu dieser Thematik ist aus den dargelegten Gründen nicht sinnvoll.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 389/2016 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi